



Amtliche Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes Schaafheim

Betr.: Satzung der Gemeinde Schaafheim;
Klarstellungssatzung
im Bereich "Adelungstraße/Weinbergstraße"
in Schaafheim

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim hat in ihrer Sitzung am 16.12.2016 die Satzung über die Festlegung der Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaafheim im Bereich Adelungstraße/Weinbergstraße, insbesondere auch im Bereich der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 346/2 in der Flur 21 der Gemarkung Schaafheim (Klarstellungssatzung im Bereich "Adelungstraße/Weinbergstraße"), bestehend aus dem Satzungstext und dem dazugehörigen Lageplan, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiernit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung ab sofort zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Satzungstext mit dem dazugehörigen Lageplan zur Klarstellungssatzung kann beim Bauamt der Gemeinde Schaafheim im Rathaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 3 in 64850 Schaafheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Bauamts Schaafheim sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:
08:30 bis 12:00 Uhr

Mittwoch:

14:00 bis 18:30 Uhr

Die durch die Klarstellungssatzung festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Orts-

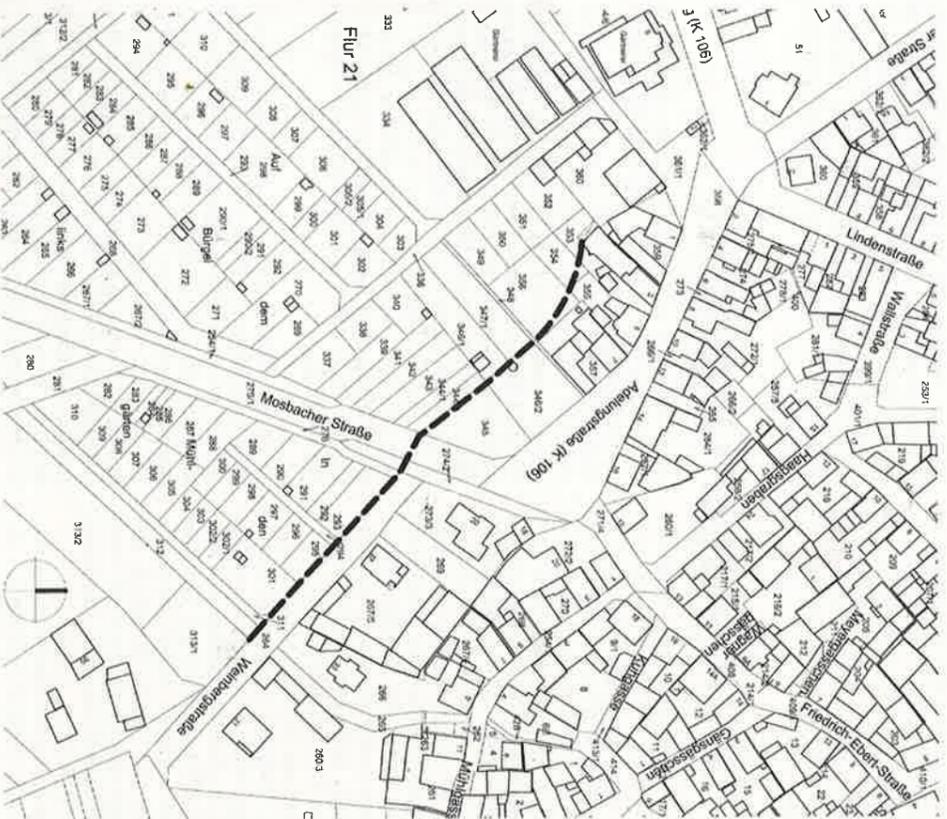
teil Schaafheim im Bereich Adelungstraße/Weinbergstraße in der Flur 21 der Gemarkung Schaafheim ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schaafheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Klarstellungssatzung in Kraft. Schaafheim, den 14.06.2018

Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim
Reinhold Hehmann, Bürgermeister



Darstellung der durch die Klarstellungssatzung im Bereich "Adelungstraße/Weinbergstraße" festgelegten Grenze (fett gestrichelte Linie) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schaafheim im Bereich der Adelungstraße/Weinbergstraße in der Flur 21 der Gemarkung Schaafheim

Schaafh. Zeitung vom 14.6.18